

Auszug aus dem Gemeinderatsprotokoll Nr. 07/24

Sitzung	28. Mai 2024
Vorsitz	Christoph Beck, Vorsteher
anwesend	Manuel Beck, Bühelstrasse 20 Mirco Beck, Frommenhausstrasse 14 Normann Bühler, Rietlistrasse 3 Reto Eberle, Wangerbergstrasse 15 Michael Gätzi, Bergstrasse 118 Sonja Gschwend, Rotenbodenstrasse 18a Thomas Lampert, Rotenbodenstrasse 111 Alexandra Roth-Schädler, Rossbodastrasse 35 Barbara Welte-Beck, Wangerbergstrasse 72
entschuldigt	Josef Schädler, Spennistrasse 48
Protokoll	Nicole Eberle

Traktanden

1. UNICEF - Initiative "Kinderfreundliche Gemeinde Triesenberg"
2. Dorfsentrumsentwicklung / Bestimmung weiteres Vorgehen
3. Renaturierung und Verlegung Mülibach im Gebiet Leitawis / Information und Vergabe der Planungsleistungen für eine Machbarkeitsstudie
4. Umrüstung auf LED Etappe 2024 Landstrasse Oberufer bis Guferwald
5. Übernahme Versorgungsleitung "Tänsis-Brunnen", Grossteg
6. Übernahme Wasserversorgung "ob dem Zaun", Kleinsteg
7. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Steuergesetzes
8. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Schaffung eines Verwaltungsstrafgesetzes (VStG)
9. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches sowie weiterer Gesetze (Revision Sachwalterrecht)
10. Berichte aus den Kommissionen

Gesellschaften und Vereinigungen 01.04.08
UNICEF Kinderhilfswerk 01.04.08

1. UNICEF - Initiative "Kinderfreundliche Gemeinde Triesenberg" I

Sachverhalt/Begründung

Die UNICEF-Initiative "Kinderfreundliche Gemeinde" fördert gezielt die Steigerung der Kinderfreundlichkeit im nächsten Lebensumfeld der Kinder. Gemeinden haben die Möglichkeit, eine Standortbestimmung durchzuführen und mit dem Label "Kinderfreundliche Gemeinde" ausgezeichnet zu werden. Als erste Gemeinde Liechtensteins erhielt Ruggell 2018 das Label "Kinderfreundliche Gemeinde" von der UNICEF und in den darauffolgenden Jahren die Gemeinden Eschen (2020), Mauren (2022), Schaan (2023) und Vaduz (2024). Bei der Gemeinde Triesenberg läuft der Prozess noch.

Alle Kinder haben ein Recht, angemessen versorgt, gefördert und geschützt zu werden und sich am gesellschaftlichen Leben zu beteiligen. Diese Rechte sind in der UN-Kinderrechtskonvention festgehalten, die in Liechtenstein seit 1996 verbindlich ist. Mit der Initiative "Kinderfreundliche Gemeinde" fördert UNICEF die Umsetzung der Kinderrechte auf Gemeindeebene und stellt den Entscheidungsträgern von Gemeinden ein Instrument zur Verfügung, um die Auswirkungen ihrer Programme und Projekte auf Kinder zu überprüfen als auch die Kinderfreundlichkeit zu steigern. Mit der Auszeichnung möchte man auch die Partizipationsmöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen langfristig stärken. Um die Kinderfreundlichkeit einer Gemeinde prüfen zu können, fordert UNICEF von der Gemeinde als erste Massnahme eine Standortbestimmung mittels Fragebogen durchzuführen. UNICEF wird der Gemeinde in diesem Prozess beratend zur Seite stehen und in der Folge die Antworten auswerten und einen Standortbericht verfassen.

Die Kosten für die Standortbestimmung belaufen sich auf CHF 2 000.–, für die Evaluation und die Zertifizierung auf CHF 10 000.– und für die Rezertifizierung auf CHF 5 500.–. Für die Beantwortung des relativ aufwendigen Fragenkataloges müsste der Gemeinderat eine Arbeitsgruppe einsetzen.

Alissia Brenn und Isabel Fehr, Komitee für UNICEF Schweiz und Liechtenstein für die Initiative "Kinderfreundliche Gemeinde", stellen das Projekt vor und stehen für Fragen zur Verfügung.

Auszug aus dem Leitbild

Eine Vision im Leitbild "Triesenberg läba.erläba." im Bereich "Unser Walserdorf" lautet: "Die Gemeinde ist offen für zeitgemässe Entwicklungen."
Die Auszeichnung "Kinderfreundliche Gemeinde Triesenberg" könnte ein weiterer Schritt in eine zeitgemässe Entwicklung der Gemeinde Triesenberg sein.

Antrag Gemeindevorsteher

Der Gemeinderat nimmt die Informationen zur Kenntnis und beschliesst das weitere Vorgehen.

Diskussion

Der Gemeindevorsteher begrüsst Alicia Brenn und Isabel Fehr als Vertreterinnen der UNICEF Schweiz und Liechtenstein. Alicia Brenn betreut das Projekt Kinderfreundliche Gemeinde und stellt das Projekt dem Gemeinderat vor.

Es gibt drei Hauptpunkte des Projektes und zwar die Sensibilisierung von Kindern, die Kinderrechte sowie die Mittelbeschaffung für internationale Programme.

In diesem Monat wurde das Psychatriekonzept für Liechtenstein veröffentlicht, wobei auch die Studien der UNICEF zurückgegriffen wurde.

Alicia Brenn informiert, dass derzeit 71 Gemeinden mit dem Label Kinderfreundliche Gemeinde ausgezeichnet sind, davon 5 Gemeinden in Liechtenstein (Ruggell, Eschen, Mauren, Schaan und Vaduz – Triesen in Arbeit).

Die Vorgehensweise läuft so ab, dass erst eine Standortbestimmung mittels eines Fragebogens ermittelt wird. Die Auswertung dazu erfolgt durch die Projektleitung, die auch Empfehlungen zum Vorgehen macht. In einem weiteren Schritt ist es wichtig, die Partizipation von Kindern und Jugendlichen in Erfahrung zu bringen, damit eruiert werden kann, was sie als wichtig erachten. Dann wird ein Aktionsplan erstellt, um die Massnahmen umzusetzen wie z.B. die Schaffung eines Kinder- und Jugendbeauftragten, Entwicklung eines Frühförderungskonzepts etc. Der Entscheid für die Auszeichnung mit dem Label wird dann von Fachpersonen gemacht.

Anschliessend hat die Gemeinde vier Jahre Zeit, die Aktionen umzusetzen, bevor entschieden werden kann, ob die Gemeinde weiterhin teilnehmen möchte.

Ein Gemeinderat erkundigt sich, wer bei der Erarbeitung des Labels seitens Unicef verantwortlich ist. Alicia Brenn informiert, dass sie die Projektvertreterin ist.

Alicia Brenn erklärt sodann, was die UNICEF dabei leistet:

Was leistet die Unicef:

Begleitung und Beratung der Gemeinden während des gesamten Prozesses

Auswertung, Berichte und Präsentation Standortbestimmung

Evaluation des Prozesses

Vermittlung von Kontakten zu anderen Gemeinden

Wissenstransfer

Unterstützung bei Medienarbeit

Dabei stellt sich die Frage, warum Triesenberg eine Kinderfreundliche Gemeinde werden soll:

Nachhaltigkeit

Partizipation

Querschnittsaufgabe

Standortmarketing

Externe Kontrollmechanismen

Wissenstransfer

Erfahrungsaustausch und Vernetzung

Ein Gemeinderat fragt, was die Gründe sind, wenn Gemeinden Absagen erteilen. Alicia Brenn erklärt, dass einige Gemeinden keinen strukturierten Prozess wollen und es auch Ressourcenprobleme (Personalengpass) gibt. Für die Aufgaben rund um die Zertifizierung sind 5 bis 10 Stellenprozente gerechtfertigt.

Die Vorsitzende der Jugendkommission hat sich bei anderen Gemeinden informiert. Mit dem Label wären Kinder- und Jugendthemen systematisch in der Gemeinde verankert. Die Standortbestimmung gäbe Klarheit darüber, wo die Gemeinde in Kinder- und Jugendfragen steht und wo allenfalls noch Verbesserungen gemacht werden könnten.

Mehrere Gemeinderäte können sich vorstellen, eine Standortbestimmung zu machen. Im Vorfeld müsste bestimmt die Personalressource und das Budget geklärt werden.

Für einen Gemeinderat ist klar, was alles zu tun ist, jedoch findet er als gut, wenn man unterstützt wird. Dies sei auch bei anderen Labels hilfreich. Liechtenstein sei klar Vorreiter für Labels.

Am 13. Juni findet ein Runder Tisch unter den Gemeinden statt. Die Vorsitzende der Jugendkommission wird teilnehmen.

Beschluss

Der Gemeinderat nimmt die Informationen zur Kenntnis.

Projekte	09.01.02
Gemeinderat	09.01.02

2. Dorfsentrumsentwicklung / Bestimmung weiteres Vorgehen	E
--	----------

Sachverhalt/Begründung

Gut zwei Jahre nach der Volksabstimmung zum Dorfszentrum ist es nun an der Zeit, wie weiter verfahren werden soll. Die Nachanalyse vom Januar 2023 stellt die Grundlage für einen neuen Entwicklungsprozess. Vorab fand ein Austausch mit den damals involvierten Architekten statt, welche ebenfalls Inputs für das weitere Vorgehen geliefert hat. Im Gemeinderat soll das weitere Vorgehen ebenfalls diskutiert und beschlossen werden. Dies soll anhand des folgenden, möglichen Ablaufs geschehen:

- 1) Gemeinderat informieren / Go für Prozess
- 2) Abgleich Raumprogramm (Wettbewerbsvorgaben mit Umfrage/Nachanalyse)
→ Erstpriorisierung
- 3) Neues provisorisches Raumprogramm mit aktuellen Bedürfnissen (evtl. mit Bau- und Raumplanungskommission)
- 4) Ins Detail gehen
- 5) Priorisieren und Prozess initiieren
- 6) Gemeinderat und Architektengremium konsultieren
- 7) Entscheid wie Bevölkerung einzubinden
- 8) ...

Auszug aus dem Leitbild

Mit der Bestimmung des weiteren Vorgehens für die Dorfzentrumsentwicklung verwirklicht die Gemeinde gemeinsam mit der Bevölkerung wesentliche Zielsetzungen, um die Visionen des Leitbilds der Gemeinde "Triesenberg läba. erläba." in den Bereichen "Leben und Wohnen", "Arbeiten, Wirtschaft und Gewerbe" oder auch "Unser Walserdorf" zu erreichen.

Antrag Gemeindevorsteher

Der Gemeinderat bestimmt das weitere Vorgehen.

Beschluss

Der Gemeinderat beauftragt den Gemeindevorsteher, eine Offerte für die Erarbeitung einzuholen. (einstimmig)

Projekte	09.01.02
Gemeinderat	09.01.02
3. Renaturierung und Verlegung Mülibach im Gebiet Leitawis / Information und Vergabe der Planungsleistungen für eine Machbarkeitsstudie	E

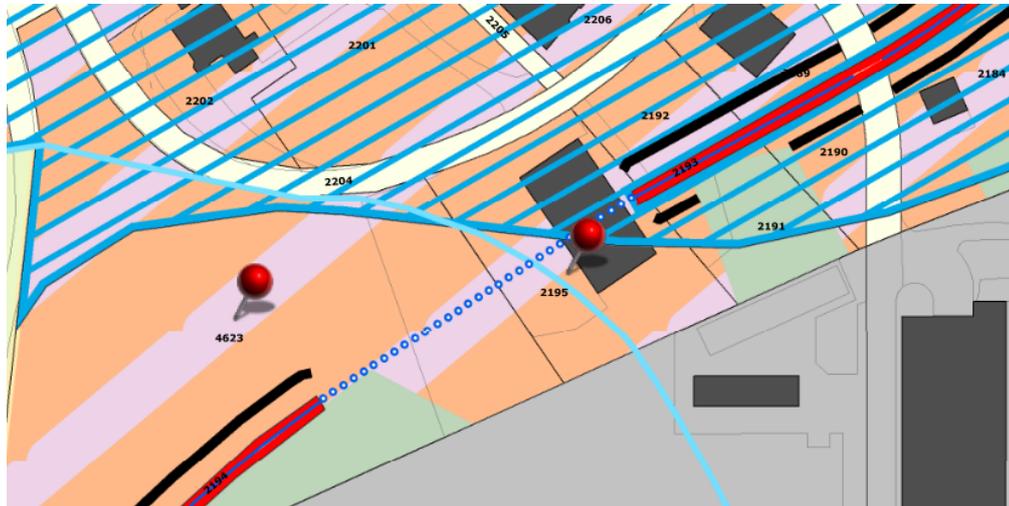
Sachverhalt/Begründung

Der Ursprung des Mülibachs, im oberen Abschnitt auch "Bleikabach" genannt, bildet ein Quellwasservorkommen im Gebiet Bleika – Fuggsegga. Aus den Gebieten Rietli, Sennwis, Hofi, Hag werden weitere, grösstenteils private Quellwasservorkommen und Sickerwässer in den Mülibach eingeleitet. Das durchgehend verbaute und teilweise eingedolte Gerinne verläuft mehr oder weniger in der Hangfalllinie von Bleika – Rietli – Hofi – Müli – Gärbi – Leitawis durch überbautes Gebiet nach Triesen und unter dem Namen "Letzanabach" weiter zum "Neua Weiher" im Gebiet Langegerta.

In der Vergangenheit wurde der Bach durch verschiedene Wasserkraftwerke energetisch genutzt. Zwischenzeitlich ist nur noch das Kraftwerk Letzana in Triesen, welches 1893 durch die Firma Jenny & Spörry für die elektrische Versorgung der Weberei erstellt wurde und eine Bruttofallhöhe von 190 m (Neua Weiher Alte Weberei) nutzt, in Betrieb. Das Triebwasser des Kraftwerks wird in den vollständig eingedolten Dorfbach abgegeben, welcher seinerseits auf Höhe Dröschistrasse in den Binnenkanal entwässert wird.

Bei Regenwetter hat der Mülibach – Letzanabach – Dorfbach eine wichtige Vorfluterfunktion für die Siedlungsentwässerung der Gemeinden Triesenberg und Triesen. Dies hat zur Folge, dass der Gerinneabfluss eine sehr grosse Schwankungsamplitude von ca. 50 – 3000 l/s (Faktor 60) aufweist.

Durch die Linienführung im Gebiet Gärbi – Leitawis wird die Überbaubarkeit stark eingeschränkt. Zudem birgt das offene Gerinne mit dem stark schwankenden Abflussregime und der abschnittswisen Eindolung sowie Gebäudeunterquerung bei den Grundstücken Nr. 2195 und 4623 ein echtes Gefahrenpotential.



Mit der Prüfung einer Gerinneverlegung im Gebiet Gärbi – Leitawis könnten folgende Ziele verfolgt werden.

- Die Hochwassersicherheit verbessern
- Die Gewässergestaltung und –ökologie sowie das Landschaftsbild aufwerten
- Das Entwässerungskonzept der Siedlungsentwässerung optimieren
- Die Überbaubarkeit der Baugrundstücke verbessern

Die Machbarkeitsstudie soll als Grundlage für eine Grundsatzdiskussion mit den zuständigen Landesbehörden (ABS/AU/ATG) dienen.

Die betroffenen Grundeigentümer sind grundsätzlich einverstanden.

Auszug aus dem Leitbild

In der Rubrik "Leben und Wohnen" des Leitbilds "Triesenberg läba. erläba." hat sich die Gemeinde zum Ziel gesetzt, der attraktivste Wohnort in Liechtenstein zu sein. Mit der Renaturierung und Verlegung des Mülibachs könnte ein wichtiger Beitrag dazu geleistet werden. Die Gewässergestaltung und –ökologie sowie das Landschaftsbild kann aufgewertet, die Überbaubarkeit der Baugrundstücke sowie die Hochwassersicherheit kann verbessert und das Entwässerungskonzept der Siedlungsentwässerung kann optimiert werden.

Dem Antrag liegt bei:
2022.02.15_Präsentation Norman Nigsch

Antrag Leiter Hochbau

Der Gemeinderat vergibt die Planungsleistungen für die Machbarkeitsstudie "Renaturierung und Verlegung Mülibach im Gebiet Leitawis" mit einem Kostendach von CHF 15 000.– an das Ingenieurbüro Sprenger & Steiner Anstalt.

Diskussion

Der Gemeindevorsteher informiert, dass die Kompetenz für diese Arbeitsvergabe in seinem Bereich liegt. Jedoch ist es ihm ein Anliegen, dass die Gemeinderäte über das Projekt in Kenntnis sind.

Das Projekt wurde bereits vor ein paar Jahren im Gemeinderat behandelt, aber nicht weiterverfolgt.

Ein Gemeinderat erkundigt sich nach einer Möglichkeit zur Stromproduktion, damit die Energie für die Sportanlage Leitawis genutzt werden kann. Dies soll im Projekt geprüft werden.

Beschluss

Der Gemeinderat vergibt die Planungsleistungen für die Machbarkeitsstudie "Renaturierung und Verlegung Mülibach im Gebiet Leitawis" mit einem Kostendach von CHF 15 000.– an das Ingenieurbüro Sprenger & Steiner Anstalt, Triesen. (einstimmig)

Strategische Projekte	10.08.09.02
Umrüstung auf LED Etappe 2024 Landstrasse Obergufer bis Guferwald	10.08.09.02
4. Umrüstung auf LED Etappe 2024 Landstrasse Obergufer bis Guferwald	E

Sachverhalt/Begründung

In der Gemeinderatssitzung vom 23. Oktober 2018 wurde über die zukünftige Strategie für die Umrüstung der Strassenbeleuchtung auf LED sowie die Schaltzeiten der Leuchten befunden.

In der Gemeinde Triesenberg sind aktuell 56 % aller Strassenleuchten mit LED-Technik ausgerüstet. Mit der konsequenten Umrüstung auf LED-Leuchten konnte die Gemeinde Triesenberg die Stromkosten in den letzten 10 Jahren um mehr als 30 % senken. Da die Strassenleuchten an den Landstrassen die ganze Nacht in Betrieb sind, macht es für die Gemeinde Triesenberg aus wirtschaftlicher Sicht Sinn, diesen Austausch vorzuziehen. Mit der Etappe 2024 wäre die komplette Landstrasse vom Täscherloch bis Guferwald auf LED umgerüstet.

Die neuen LED-Strassenleuchten bringen für die Zukunft viele Möglichkeiten mit sich; die Leuchten können mit Dimmprofilen auf eine Leuchtkraft von 10 % bis 100 % programmiert werden. So kann eine optimierte Kompromisslösung umgesetzt werden - dies zur besseren Zufriedenheit der Bevölkerung. Die Gemeinde selbst ist in einer gewissen Verantwortung, um die Umstellung auf die neue LED-Technik voranzutreiben. So werden bei Strassensanierungen konsequent neue LED-Strassenleuchten verbaut. Zusätzlich müssen die einzelnen Beleuchtungssektoren strategisch, dort wo es sinnvoll ist, nacheinander umgerüstet und auf den Stand der heutigen Technik gebracht werden.

Im Budget 2024 wurden für die Umrüstung auf LED-Leuchtmittel im gesamten CHF 85 000.– eingeplant. Die Sanierung der Schlossstrasse durch das Amt für Tiefbau und Geoinformation (ATG) wurde um ein Jahr verschoben.

Der Leiter Tiefbau hat das nötige Angebot beim LKW eingeholt:

Angebot für die Umrüstung auf LED-Leuchten im oben genannten Abschnitt:
Liechtensteinische Kraftwerke, Schaan CHF 33 925.55 (inkl. MwSt.)

Gemäss öffentlichem Auftrags- und Beschaffungswesen (ÖAWG) kann bis zu einem Betrag von CHF 100 000.– ein Direktauftrag erteilt werden.

Auszug aus dem Leitbild

Gemäss der Vision im Leitbild "Triesenbeg läba, erläba" im Bereich "Politik" sind der Bevölkerung die Grundlagen für getroffene Entscheidungen des Gemeinderates bekannt. Im Bereich "Umwelt und Landschaft" zeichnet sich Triesenberg als energiefreundlichster Wohnort in Liechtenstein aus und im Bereich "Unser Walserdorf" ist die Gemeinde offen für eine zeitgemässe Entwicklung.

Dem Antrag liegt bei:
Angebot LKW
Planbeilage LKW

Antrag Leiter Tiefbau

Der Gemeinderat vergibt den Auftrag für die Umrüstung der Strassenbeleuchtung auf LED an der Landstrasse für die Bereiche Obergufer bis Guferwald in Höhe von CHF 33 925.55 an die Liechtensteinischen Kraftwerke, Schaan.

Beschluss

Der Gemeinderat vergibt den Auftrag für die Umrüstung der Strassenbeleuchtung auf LED an der Landstrasse für die Bereiche Obergufer bis Guferwald in Höhe von CHF 33 925.55 an die Liechtensteinischen Kraftwerke, Schaan. (einstimmig)

Strategische Projekte	10.06.02
Übernahme Versorgungsleitung ;Grosssteg Tänsis-Brunnen	10.06.02
5. Übernahme Versorgungsleitung "Tänsis-Brunnen", Grosssteg	E

Sachverhalt/Begründung

Zwischen der Gemeinde Triesenberg und der Wasser-Genossenschaft Tänsis-Brunnen besteht seit dem 10. März 2015 eine Vereinbarung betr. Trinkwasserabgabe auf 5 Jahre befristet. Aus technischen Gründen wurde ein Übergabeschacht errichtet und die Wassergebühr mittels ablesen des Wasserzählers an

die Wasser-Genossenschaft in Rechnung gestellt. Für die Wasserqualität sowie die Instandhaltung dieser Hauptleitung ist bis jetzt die Genossenschaft verantwortlich.

Die Wasser-Genossenschaft versorgt die 30 Hütten bzw. Gebäude im Teilgebiet Grossteg zwischen der Haus Nummer 60 bis Haus Nummer 105. Die Liegenschaften Nr. 50 bis 58 sind bereits an die Gemeindewasserversorgung angeschlossen und werden durch diese versorgt.

Der Brunnenmeister der Genossenschaft ist im Februar 2024 mit der Anfrage an die Gemeinde Triesenberg herangetreten, ob seitens der Gemeinde Interesse bestehen würde, die Wasserversorgung Grossteg Tänsis-Brunnen in ihr Eigentum zu übernehmen. In Absprache mit dem Leiter Tiefbau und dem Gemeindevorsteher wurde die Brunnengenossenschaft, die keine offiziellen Statuten verfügt, aufgefordert, alle betroffenen Liegenschaftsbesitzer anzuschreiben und über die mögliche Übernahme durch die Gemeinde Triesenberg zu informieren. Dieses Schreiben wurde von der Gemeinde Triesenberg zur Verfügung gestellt. Innerhalb der gesetzten 4 Wochen ist keine negative Rückmeldung beim Brunnenmeister der Brunnengenossenschaft "Grossteg Tänsis-Brunnen" eingegangen.

Eine Übernahme würde nur die Hauptleitungen betreffen. Ab dem Zeitpunkt der Übernahme ist das Wasserwerk für den Unterhalt, Instandhaltung und Betrieb innerhalb des Versorgungsgebietes verantwortlich. Die Hauszuleitung verbleibt im Eigentum der Hüttenbesitzer.

Voraussetzung für eine Übernahme ist, dass die Gebäude über eine Wasseruhr sowie über ein Absperrorgan verfügen. Die Kosten für die Um- bzw. Nachrüstung der Anlage trägt der Eigentümer. Auf eine einmalige Anschlussgebühr seitens der Gemeinde Triesenberg wird verzichtet.

Die Gemeinde wäre bereit, die erwähnte Versorgungsleitung ab dem 1. Januar 2025, unter Vorbehalt der Zustimmung im Gemeinderat, zu übernehmen.

Auszug aus dem Leitbild

Gemäss der Vision im Leitbild „Triesenberg läba, erläba“ im Bereich „Politik“ sind der Bevölkerung die Grundlagen für getroffene Entscheidungen des Gemeinderates bekannt.

Dem Antrag liegt bei:

Situation Wasserversorgung Brunnengenossenschaft "Grossteg Tänsis-Brunnen"

Internes Schreiben Brunnengenossenschaft "Grossteg Tänsis-Brunnen"

Antrag Leiter Tiefbau

Der Gemeinderat stimmt der Übernahme der Brunnengenossenschaft "Grossteg Tänsis-Brunnen" unter den oben genannten Bedingungen zu.

Beschluss

Der Gemeinderat stimmt der Übernahme der Brunnengenossenschaft "Grosssteg Tänsis-Brunnen" unter den oben genannten Bedingungen zu. (einstimmig)

Strategische Projekte	10.06.02
Übernahme Wasserversorgung "ob dem Zaun"; Kleinsteg	10.06.02
6. Übernahme Wasserversorgung "ob dem Zaun", Kleinsteg	E

Sachverhalt/Begründung

Die Brunnengenossenschaft Kleinsteg "ob dem Zaun" versorgt die 14 Hütten bzw. Gebäude im Teilgebiet Kleinsteg zwischen der Haus Nummer 81 bis Haus Nummer 95 ab Hydrant Nr. 194. Die restlichen Gebäude im Kleinsteg sind bereits an die Gemeindewasserversorgung angeschlossen.

Im Februar 2024 ist der Brunnenmeister der Genossenschaft mit der Anfrage an die Gemeinde Triesenberg herangetreten, ob seitens der Gemeinde Interesse bestehen würde, die Wasserversorgung Kleinsteg "ob dem Zaun" in ihr Eigentum zu übernehmen. In Absprache mit dem Leiter Tiefbau und dem Gemeindevorsteher wurde die Brunnengenossenschaft, die über keine offiziellen Statuten verfügt, aufgefordert, alle betroffenen Liegenschaftsbesitzer anzuschreiben und über die mögliche Übernahme durch die Gemeinde Triesenberg zu informieren. Dieses Schreiben wurde von der Gemeinde Triesenberg zur Verfügung gestellt. Innerhalb der gesetzten 4 Wochen ist keine negative Rückmeldung beim Brunnenmeister der Brunnengenossenschaft Kleinsteg "ob dem Zaun" eingegangen.

Eine Übernahme würde nur die Hauptleitungen betreffen. Ab dem Zeitpunkt der Übernahme ist das Wasserwerk für den Unterhalt, Instandhaltung und Betrieb innerhalb des Versorgungsgebietes verantwortlich. Die Hauszuleitung verbleibt im Eigentum der Hüttenbesitzer.

Voraussetzung für eine Übernahme ist, dass die Gebäude über eine Wasseruhr sowie über ein Absperrorgan verfügt. Die Kosten für die Um- bzw. Nachrüstung der Anlage trägt der Eigentümer selbst. Auf eine einmalige Anschlussgebühr seitens der Gemeinde Triesenberg wird, wie bei anderen Übernahmen von Wassergenossenschaften, verzichtet.

Die Gemeinde wäre bereit, die erwähnte Versorgungsleitung ab dem 1. Januar 2025, unter Vorbehalt der Zustimmung im Gemeinderat, zu übernehmen.

Auszug aus dem Leitbild

Gemäss der Vision im Leitbild „Triesenberg läba, erläba“ im Bereich „Politik“ sind der Bevölkerung die Grundlagen für getroffene Entscheidungen des Gemeinderates bekannt.

Dem Antrag liegt bei:

Situation Wasserversorgung Brunnengenossenschaft Kleinsteg "ob dem Zaun"
Internes Schreiben Brunnengenossenschaft Kleinsteg "ob dem Zaun"

Antrag Leiter Tiefbau

Der Gemeinderat stimmt der Übernahme der Brunnengenossenschaft Kleinsteg "ob dem Zaun" unter den oben genannten Bedingungen zu.

Beschluss

Der Gemeinderat stimmt der Übernahme der Brunnengenossenschaft Kleinsteg "ob dem Zaun" unter den oben genannten Bedingungen zu. (einstimmig)

Vernehmlassungen
Vernehmlassungen 2024

01.01.05
01.01.05

7. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Steuergesetzes

E

Sachverhalt/Begründung

Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Steuergesetzes wurde der Gemeinde zur Stellungnahme bis spätestens 31. Mai 2024 übermittelt.

Zusammenfassung aus dem Vernehmlassungsbericht

Aufgrund von Erfahrungen im Rahmen der Gesetzesanwendung, wegen geänderter Rahmenbedingungen sowie basierend auf politischen Vorstössen hat sich bei verschiedenen Bestimmungen des Steuergesetzes ein Änderungsbedarf ergeben. Mit der gegenständlichen Vernehmlassungsvorlage werden deshalb folgende Änderungen vorgeschlagen:

Gemäss geltender Regelung fällt die Widmungssteuer bei Einbringung von Vermögen in eine juristische Person bzw. besondere Vermögenswidmung an, wenn einerseits die Begünstigungen nicht wertmässig bestimmbar sind und andererseits, wenn die Begünstigungen wertmässig bestimmbar, jedoch im Ausland wohnhaften Personen zuzuordnen sind. Im zweiten Fall führt dies dazu, dass die Widmungssteuer anfällt, obwohl diese Begünstigungen in Liechtenstein nicht der Vermögenssteuer unterliegen, und dass eine Ungleichbezahlung gegenüber einem Begünstigten besteht, der ins Ausland wegzieht. Die Widmungssteuer soll auf Sachverhalte der ersten Fallkonstellation eingeschränkt werden, d.h. wenn die Begünstigungen nicht wertmässig bestimmbar sind.

Die geltende Regelung zur kalten Progression sieht einen Ausgleich vor, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise seit dem letzten Ausgleich um 8 % angestiegen ist. Dieser Schwellenwert von 8 % ist eher hoch. Auch hat der Landtag ein "Postulat zur Kalten Progression in Liechtenstein" an die Regierung überwiesen. Es wird daher vorgeschlagen, dass neu ein Ausgleich der kalten Progression bereits erfolgen soll, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise seit dem letzten Ausgleich um 3 % angestiegen ist. Zudem wird eine Anpassung der Tarife, Limiten und Abzüge vorgeschlagen, um die seit Inkrafttreten des Steuergesetzes eingetretene kalte Progression auszugleichen.

Die Regelung, dass beim Tausch von Grundstücken nur auf die Höhe des Differenzbetrages der Tauschobjekte die Grundstücksgewinnsteuer abgerechnet wird, wurde einerseits in jüngerer Vergangenheit stark ausgereizt und führt andererseits zu einer unterschiedlichen steuerlichen Behandlung, je nachdem ob als Gegenwert für den Verkauf eines Grundstückes ein anderes Grundstück oder andere Vermögenswerte empfangen werden. Aufgrund dessen soll diese Regelung aufgehoben und der Tausch soll steuerlich wie zwei Verkaufsgeschäfte behandelt werden. Es wird zudem vorgeschlagen, den Steueraufschubtatbestand der Ersatzbeschaffung bei selbst genutztem Wohneigentum einzuführen.

Weiters soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass auch ohne Bestehen eines Doppelbesteuerungsabkommens bzw. von Gegenrecht eine Verrechnungspreiskorrektur im Inland - als Folge einer Steuerprüfung beim ausländischen verbundenen Unternehmen - erfolgen kann. Zudem soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass bei Transaktionen zwischen inländischen nahestehenden juristischen Personen bei Aufrechnungen beim leistenden Steuerpflichtigen eine entsprechende Gegenkorrektur beim empfangenden Steuerpflichtigen erfolgen kann.

Darüber hinaus werden einzelne kleinere Anpassungen vorgeschlagen, insbesondere die Ausweitung des Begriffs der Betriebsstätte um Vertreterbetriebsstätte, die Festlegung der Höhe des Sollertrages im Steuergesetz, die Möglichkeit der uneingeschränkten Verlustverrechnung bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit bzw. Liquidation einer juristischen Person sowie die Aufnahme einer ausdrücklichen Regelung zur Verjährungshemmung bei Wedereintragung von im Handelsregister gelöschten juristischen Personen bzw. Vermögenswidmungen.

Auszug aus dem Leitbild

Wie es das Leitbild der Gemeinde Triesenberg "Triesenberg läba erläba" im Bereich "Politik" vorsieht, sind der Bevölkerung die Grundlagen für getroffene Entschiede des Gemeinderates bekannt.

Dem Antrag liegt bei:
Schreiben der Regierung vom 26. März 2024
Vernehmlassungsbericht

Antrag Gemeindevorsteher

Der Gemeinderat entscheidet, ob auf die Vorlage eingegangen wird und wer eine Stellungnahme ausarbeitet.

Diskussion

Der Gemeindevorsteher liest den Entwurf der Stellungnahme vor.

Ein Gemeinderat ergänzt, dass eine solche Steuer sowieso später fällig wird.

In der Stellungnahme soll noch vermerkt werden, dass es in Anbetracht der steigenden Baukosten ohnehin schwierig ist für junge Personen, Grundstücke zu kaufen und daher soll das Land nicht noch solche Gesetze erlassen. Auch soll eingefügt werden, dass es nur Private und die Gemeinden betreffe.

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt den Entwurf der Stellungnahme. (einstimmig)

Vernehmlassungen	01.01.05
Vernehmlassungen 2024	01.01.05
8. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Schaffung eines Verwaltungsstrafgesetzes (VStG)	E

Sachverhalt/Begründung

Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Schaffung eines Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) wurde der Gemeinde zur Stellungnahme bis spätestens 27. Mai 2024 übermittelt.

Zusammenfassung aus dem Vernehmlassungsbericht

Der gegenständliche Vernehmlassungsbericht schlägt eine Totalrevision des liechtensteinischen Verwaltungsstrafverfahrens vor, welches derzeit im Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG) geregelt ist. Die Bestimmungen, welche im Kern aus dem Jahre 1922 stammen, sind veraltet und teils schwer verständlich.

Neu soll das Verwaltungsstrafverfahren aus dem Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege herausgelöst und in einem Verwaltungsstrafgesetz geregelt werden. Das Verfahren soll dadurch für betroffene Personen und Behörden transparenter und einfacher verständlich sein. Zudem soll eine Anpassung an geänderte Anforderungen in der Praxis im Laufe der letzten hundert Jahre erfolgen. Bewährte Elemente, wie das Verwaltungsstrafbot oder das Unterwerfungsverfahren, sollen im Kern beibehalten werden, gleichzeitig sollen aber auch neue Elemente, wie ein Behördenbeschwerderecht oder auch detaillierte Regelungen zu einzelnen bisher unklaren Bereichen, eingeführt werden.

Durch die Schaffung eines neuen, selbständigen Verwaltungsstrafgesetzes sollen insbesondere die komplexen Verwaltungsstrafverfahren im Finanzbereich ein klares, verständliches und modernes Verfahren als Grundlage erhalten. Gleichzeitig soll unter Beibehaltung bestehender Möglichkeiten für einfachere Verwaltungsstrafverfahren ein rasches, zweckmässiges und kostengünstiges Vorgehen im abgekürzten Verfahren eingeführt werden.

Auszug aus dem Leitbild

Wie es das Leitbild der Gemeinde Triesenberg "Triesenberg läba erläba" im Bereich "Politik" vorsieht, sind der Bevölkerung die Grundlagen für getroffene Entscheide des Gemeinderates bekannt.

Dem Antrag liegt bei:
Schreiben der Regierung vom 28.02.2024
Vernehmlassungsbericht

Antrag Gemeindevorsteher

Der Gemeinderat entscheidet, ob auf die Vorlage eingegangen wird und wer eine Stellungnahme ausarbeitet.

Beschluss

Der Gemeinderat entscheidet, auf die Vorlage nicht einzugehen. (einstimmig)

Vernehmlassungen 01.01.05
Vernehmlassungen 2024 01.01.05

9. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches sowie weiterer Gesetze (Revision Sachwalterrecht) E

Sachverhalt/Begründung

Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches sowie weiterer Gesetze (Revision Sachwalterrecht) wurde der Gemeinde zur Stellungnahme bis spätestens 7. August 2024 übermittelt.

Zusammenfassung aus dem Vernehmlassungsbericht

Das Sachwalterrecht wurde mit LGBl. 2010 Nr. 122 eingeführt und trat am 1. Januar 2011 in Kraft. Das geltende Sachwalterrecht entspricht nicht mehr zur Gänze den Bedürfnissen der Praxis, weshalb eine Anpassung in Einzelpunkten angezeigt erscheint.

Hinzu kommt, dass Liechtenstein am 18. Dezember 2023 das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) ratifiziert hat. Im Vorfeld dieser Ratifizierung wurde ein Rechtsgutachten an der Universität Innsbruck in Auftrag gegeben. Dieses stellte in Bezug auf das geltende Sachwalterrecht Verbesserungspotential bzw. gesetzlichen Anpassungsbedarf fest.

Im Rahmen dieser Vorlage soll eine teilweise Revision des geltenden Sachwalterrechts vorgenommen werden. Einerseits sollen punktuelle Änderungen, die sich aus den bisherigen Erfahrungen aus der Praxis ergeben haben, vorgenommen werden. Andererseits sollen die im erwähnten Gutachten empfohlenen Anpassungen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention umgesetzt werden.

Schliesslich soll mit dieser Vorlage eine Änderung im Rechtspflegergesetz vorgenommen werden, sodass künftig in allen Verfahren über gesetzliche Unterhaltsansprüche von minderjährigen und auch volljährigen Kindern die Rechtspflegerin bzw. der Rechtspfleger des Landgerichts zuständig ist.

Auszug aus dem Leitbild

Wie es das Leitbild der Gemeinde Triesenberg "Triesenberg läba erläba" im Bereich "Politik" vorsieht, sind der Bevölkerung die Grundlagen für getroffene Entschiede des Gemeinderates bekannt.

Dem Antrag liegt bei:
Schreiben der Regierung vom 07.05.2024
Vernehmlassungsbericht

Antrag Gemeindevorsteher

Der Gemeinderat entscheidet, ob auf die Vorlage eingegangen wird und wer eine Stellungnahme ausarbeitet.

Beschluss

Der Gemeinderat entscheidet, auf die Vorlage nicht einzugehen. (einstimmig)

10. Berichte aus den Kommissionen

Kommission Familie, Alter und Gesundheit

Am 23. Juni findet der Puurazmorgat mit dem Verein Freunde der Viktoria Schule statt. Das Kinderprogramm wird vom Pipoltr organisiert.

Kulturkommission

Die Eröffnung der Sonderausstellung "Magerheuhütten" findet am 31. Mai statt.

Triesenberg, 10. Juli 2024

Christoph Beck
Gemeindevorsteher

Nicole Eberle
Protokoll